

## **SATZUNG**

### **Über die Gestaltung, Größe und Anzahl der Stellplätze für Kfz zur Herstellung von Stellplätzen für die Gemeinde Bröbberow**

#### **-Stellplatzsatzung-**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und § 86 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 49 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.11.2019 (GVOBl. M-V, S. 682) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.04.2024 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den Bereich der Gemeinde Bröbberow einschließlich aller Ortsteile.

Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

#### **§2 Herstellungspflicht und Begriffe**

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) durch den Grundstückseigentümer hergestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

#### **§3 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

#### § 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Notwendige Stellplätze müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend genutzt werden können - geregelt in der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GarVO) sowie den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR).
- (4) Mindestens 3% der Stellplätze sind barrierefrei nach DIN 18040 herzustellen.
- (5) Fahrradabstellplätze müssen
  - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher, ausreichend beleuchtet und leicht erreichbar sein,
  - eine Anschlussmöglichkeit am Fahrradrahmen, einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  - einzeln leicht zugänglich sein und
  - eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner aktuellsten Fassung Anwendung.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bröbberow, 11.04.2024  
(Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister/in)



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Anlage 1

### zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung Gemeinde Bröbberow

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw...
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stpl. je Haus
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. je WE
1.3	Pflegeheime, Tagespflege, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 5 Pflegeplätze davon 10% Besucheranteil
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro-, Gewerbe, Handwerks- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30m <sup>2</sup> Nutzungsfläche davon 10% Besucheranteil
<b>3</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>	
3.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 6 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil
3.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 8 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil
<b>4</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je 20m <sup>2</sup> Gastraum, davon 75% Besucheranteil
<b>5</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
5.1	Kindergärten, Kindertagesstätten, Hort	- 1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl. - 1 Fahrradstellplatz je 5-15 Kinder
5.2	Grundschulen	1 Stpl. je 10 Schüler, 1 Fahrradstellplatz je 2-4 Schüler
5.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	
5.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10 Schüler
5.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen, Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 2 Teilnehmerplätze, 1 Stpl. je 20 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre
5.6	Jugendzentren Förderschulen	1 Stpl. je 100m <sup>2</sup> Nutzungsfläche 1 Stpl. je 10 Schüler
<b>6</b>	<b>Verschiedenes</b>	
6.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je Kleingarten